

RzF - 3 - zu § 61 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.02.1979 - 5 C 24.76 = RdL 1980 S. 25

Leitsätze

1. Bei (vorzeitiger) Ausführung des Flurbereinigungsplans erledigen sich die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen einer vorläufigen Anordnung nach [§ 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#). Die dadurch eintretende prozessuale Überholung der angefochtenen vorläufigen Anordnung steht einer Sachentscheidung hierüber entgegen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 42 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).